

## EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN Stand: Mai 2018

### 1. ALLGEMEINES

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen sind Vertragsgrundlage jedes Rechtsgeschäftes über den Bezug von Dienstleistungen durch Sandoz GmbH / Novartis Pharma GmbH / EBEWE Pharma Ges.m.b.H Nfg KG / Alcon Ophthalmika GmbH (SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON). Abweichungen von oder Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON anerkannt sind und lediglich für den konkreten Geschäftsfall. Insbesondere gelten Vertragserfüllungshandlungen durch SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON nicht als Zustimmung zu etwaigen von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bestimmungen.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters der Dienstleistungen (ANBIETER), die seinem Angebot oder seiner Angebotsbestätigung angehängt sind oder auf die in irgendeiner anderen Weise Bezug genommen wird, werden von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON jedenfalls nicht akzeptiert und sind daher nicht gültig vereinbart.
- 1.3. Bei mehreren, zeitlich auseinander liegenden Vertragsabschlüssen wird jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende, unter <https://www.sandoz.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen> bzw. [www.novartis.at/geschaeftsbereiche/novartis\\_pharma/lieferanten](http://www.novartis.at/geschaeftsbereiche/novartis_pharma/lieferanten) veröffentlichte Fassung dieser Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil. Mehrere Vertragsabschlüsse mit einem bestimmten ANBIETER begründen weder ein Dauerschuldverhältnis noch einen sonstigen Anspruch auf erneuten Abschluss eines Vertrages.
- 1.4. Sollten einzelne Regelungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Bestellungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

### 2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS (BESTELLUNG)

- 2.1. Der ANBIETER hat keinen Anspruch auf Kostenersatz für die Erstellung von Angeboten, Konzepten, Kostenvorschlägen oder Plänen.
- 2.2. Für SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON sind ausschließlich schriftliche Bestellungen, Angebote und Annahmen (einschließlich Bestellungen die per E-mail oder Fax übermittelt werden) verbindlich. Das gilt auch für Zusatz- und Folgebestellungen sowie bei der Änderung bereits getätigter Bestellungen und Aufträge. Mündliche Vereinbarungen (einschließlich Vereinbarungen, die während Telefonaten getroffen werden) bedürfen einer schriftlichen Bestätigung (einschließlich schriftlicher Bestätigung, die über E-mail oder Telefax übermittelt wird).
- 2.3. SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON ist an schriftliche Bestellungen und Angebote (einschließlich Bestellungen, die über e-mail oder Telefax übermittelt werden) rechtlich nur dann gebunden, wenn der ANBIETER diese Bestellung schriftlich (einschließlich per E-mail oder Telefax) innerhalb von 10 Werktagen bestätigt/annimmt.

### 3. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES ANBIETERS

- 3.1. Der ANBIETER wird:
  - (a) keine Zahlung versprechen, anbieten, vornehmen, keine Zahlung bewirken, annehmen oder eine Zahlung veranlassen oder irgendeine Maßnahme ergreifen, die als Bestechung angesehen werden können;
  - (b) alle geltenden Gesetze und Regelungen, einschließlich derjenigen Gesetze und Regelungen in Bezug auf Bestechung und Korruption (wie, aber nicht beschränkt auf, das US-amerikanische Gesetz über korrupte Praktiken im Ausland (Foreign Corrupt Practices Act) oder das Bestechungsgesetz (Bribery Act) des Vereinigten Königreichs, einhalten;
  - (c) Industrienormen einhalten; und
  - (d) seine gemäß diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen nach hohen ethischen und moralischen Geschäftsstandards und hohen Standards persönlicher Integrität erfüllen.
- 3.2. SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON vermittelt die gesellschaftlichen und ökologischen Werte des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (United Nations Global Compact) an ihre externen Lieferanten und nutzt ihren Einfluss, wo möglich, um deren Annahme zu fördern. Der ANBIETER hat:
  - (a) den Novartis Supplier Code (und jegliche veröffentlichte Aktualisierungen) einzuhalten, (der unter <https://www.novartis.com/about-us/corporate-responsibility/resources-news/codes-policies-guidelines> abgerufen und heruntergeladen werden kann (eine Gratisversion kann bei SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON angefordert werden);
  - (b) unter Bedachtnahme auf Abschnitt 9.6 des Novartis Supplier Codes auf angemessenes Ersuchen SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON und den mit ihnen verbundenen Unternehmen Informationen/Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit wir überprüfen können, ob der Novartis Supplier Code in der verlangten Form eingehalten wird;
  - (c) festgestellte Nichteinhaltungen des Novartis Supplier Codes zu beheben (wo eine Behebung möglich ist) und SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON auf Ersuchen über den Behebungsfortschritt Bericht zu erstatten;
  - (d) sicherzustellen, dass, in den Fällen, für welche der ANBIETER und/oder Subunternehmer/Bevolmächtigte des ANBIETERS durch SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON (in Übereinstimmung mit diesen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen) vorab zur Erbringung von Dienstleistung zugelassen wurde(n), solche Dritten auch den obigen Voraussetzungen in Bezug auf den Novartis Supplier Code entsprechen.

Der ANBIETER bestätigt und erkennt an, dass der Novartis Supplier Code einen integrierten Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen bildet.

SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON können jederzeit unverzüglich den Vertrag / die Bestellung, wovon diese Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen einen integrierenden

Bestandteil bilden, durch schriftliche Mitteilung an den ANBIETER kündigen/stornieren, falls der ANBIETER gegen die Abschnitte 3.1, 3.2 und 3.3 dieser Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen verstößt oder falls der ANBIETER irgendeine wesentliche Auslassung oder falsche Darstellung von Informationen beim Ausfüllen des „Fragebogens für Dritte“ vornimmt.

- 3.3. Wenn der ANBIETER einen solchen Fragebogen erhalten hat:

Der ANBIETER garantiert und leistet dafür Gewähr, dass die im „Fragebogen für Dritte“, der vor Abschluss dieses Vertrags ausgefüllt wurde, angeführten Informationen richtig und vollständig sind (und solche Informationen, so behandelt werden, als wären sie Teil dieser Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen). Der ANBIETER wird SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON schriftlich informieren über: (i) jegliche wesentliche Änderung der im Fragebogen für Dritte angeführten Informationen; und (ii) jegliche Wesentliche Änderung der Struktur des ANBIETERS, in beiden Fällen so schnell, wie es angemessenerweise nach Eintritt der relevanten Änderung möglich ist. Zum Zwecke dieses Abschnitts 3.3 wird eine Wesentliche Änderung der Struktur des ANBIETERS definiert als:

- (a) Änderung der Eigentumsstruktur/der Kontrolle: Beim ANBIETER oder jeglicher Person, die den ANBIETER kontrolliert, geschieht ein Kontrollwechsel. Unter „Kontrolle“ wird in diesem Kontext das direkte oder indirekte Eigentum von mehr als 50 % des Eigenkapitals oder der Stimmrechte in einer Gesellschaft oder einer wirtschaftlichen Einheit oder die tatsächliche Fähigkeit, die Entscheidungen der Geschäftsführung einer solchen Gesellschaft oder einer solchen wirtschaftlichen Einheit zu kontrollieren (z.B. durch die Bestellung einer Mehrheit der Geschäftsführer oder der Geschäftsführung oder auf sonstige Weise); oder
- (b) Änderung der Mitgliedschaft des leitenden Organs des ANBIETERS: Es kommt zu einer Änderung der Mitgliedschaft des leitenden Organs des ANBIETERS. Beispielsweise eine Änderung des Vorstands des ANBIETERS (z.B. CEO, einer Hierarchiestufe unter dem CEO)

### 4. ENTGELT, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Das in der Bestellung angegebene Entgelt ist bindend und schließt, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, alle vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Leistungen und Nebenleistungen des ANBIETERS (z.B. Implementierung, Dokumentation, Schulung und laufende Wartung) sowie alle Nebenkosten ein.
- 4.2. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist das Entgelt für die bestellten Dienstleistungen innerhalb von 60 Tagen nach Abnahme der Leistungen fällig. SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON kann in berechtigten Fällen (z.B. bei beanstandeten Mängeln) einen entsprechenden Teil der Zahlungen zurückbehalten oder nach Setzung einer Nachfrist von 10 Werktagen auch vom Geschäft zurücktreten.
- 4.3. Jede Zession oder Aufrechnung durch den ANBIETER in Bezug auf die Entgeltforderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON.
- 4.4. Die von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON geleisteten Vorauszahlungen sind vom sonstigen Vermögen des ANBIETERS getrennt aufzubewahren und nicht mit seinem Vermögen zu vermischen. SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON behält das Eigentum an diesen Vorauszahlungen (oder erhält, wenn dies das anwendbare Recht nicht ermöglicht, ein Pfandrecht an diesen Zahlungen) bis SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON die vollständige Erbringung von mangelfreien Leistungen erhält.
- 4.5. SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON ist berechtigt, die Forderungen des ANBIETERS mit Genofforderungen, die SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON oder verbundene Unternehmungen gegen den ANBIETER haben, ohne weitere Vereinbarung gegenzurechnen oder entsprechend einseitig aufzurechnen.

### 5. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 5.1. Die Leistungen gelten dann als ordnungsgemäßerbracht, wenn die vereinbarten Leistungen am vereinbarten Ort zum vereinbarten Zeitpunkt in der vereinbarten Art und Weise und mit allen vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Dokumenten (einschließlich Rechnungen) und anderen Dokumenten, die gemäß zwingenden Bestimmungen beizubringen sind, erbracht wurden. Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON.
- 5.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, wird SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON die Leistungserbringung des ANBIETERS innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 14 Kalendertagen prüfen. Sofern keine Fehler auftreten, gilt die Leistung des ANBIETERS als abgenommen (Abnahme). Etwaige im Zuge der Abnahme festgestellte Fehler, Störungen oder Mängel der Leistungserbringung werden dem ANBIETER von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON entsprechend schriftlich angezeigt und sind vom ANBIETER binnen angemessener Frist von maximal 10 Werktagen zu beheben. Im Anschluss daran wird SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON erneut einen Abnahmetest durchführen.
- 5.3. Die in der Bestellung angegebenen Leistungszeiten und Liefertermine sind als Festtermine vereinbart und werden ab dem Tag der Bestellung gerechnet. Kann die Leistung vom ANBIETER nicht oder voraussichtlich nicht innerhalb der vereinbarten Frist bzw. zum vereinbarten Termin erfolgen, wird der ANBIETER SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich benachrichtigen. Bei Leistungsverzug (gänzlich oder teilweise) ist SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON berechtigt
  1. von der verspäteten Bestellung ganz oder teilweise ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und die Abnahme der Leistung zu verweigern;
  2. an der verspäteten Leistung bei Setzung einer angemessenen Nachfrist festzuhalten und eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des vereinbarten Entgelts pro Tag des Leistungsverzuges zu verlangen oder einzubehalten;
  3. den Bedarf an Leistungen durch Einkauf bei Dritten zu decken (Deckungskauf), wobei der ANBIETER die dadurch entstandenen Mehrkosten zu ersetzen hat.
- 5.4. Der ANBIETER hat während allfälliger Montagearbeiten im Werk von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON deren Sicherheitsbestimmungen sowie die anwendbaren Rechtsvorschriften jederzeit einzuhalten.
- 5.5. Sollte ein bestimmter Teil der Bestellung oder die Bestellung als Ganzes von einer dritten Partei durchgeführt werden, haftet der ANBIETER für Mängel oder Verzug seiner Erfüllungsgehilfen wie

für eigene Mängel oder eigenen Verzug. SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON hat dem Einsatz einer dritten Partei für die Erfüllung der Verpflichtungen des ANBIETERS vor der Bestellung schriftlich zuzustimmen.

## 6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 6.1. Der ANBIETER gewährleistet und garantiert (abstrakte Garantie gemäß § 880a Halbsatz 2 ABGB), dass alle von ihm erbrachten Leistungen
1. in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Regelungen (einschließlich GMP bzw. GDP, falls anwendbar), gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen der Behörden und Fachverbände und Standards von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON erbracht werden;
  2. dem Stand der Technik entsprechen;
  3. frei von Mängeln sind; und
  4. mit allen Spezifikationen und allen Standards, die ausdrücklich in Angeboten, Rechnungen oder Einzelvereinbarungen mit SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON getroffen worden sind, oder  
- falls nicht vereinbart - mit den gewöhnlichen und marktüblichen Standards übereinstimmen.
- 6.2. Sollten die erbrachten Leistungen (unabhängig von einer etwaigen Abnahme) mangelhaft sein, so hat der ANBIETER nach Wahl von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON die defekte Leistung entweder zu ersetzen, so schnell wie technisch möglich zu reparieren und den mangelfreien, vereinbarten Zustand herzustellen, längstens jedoch binnen 10 Werktagen ab Bekanntgabe der Mangelhaftigkeit, oder alle für die Erbringung dieser Leistungen schon geleisteten Zahlungen umgehend abzugsfrei zu refundieren. SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON ist auch berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise sofort zu wandeln. In dringenden Fällen behält sich SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON das Recht vor, die betroffenen Leistungen entweder selbst oder durch Dritte verbessern zu lassen oder Ersatzleistungen von Dritten auf Kosten des ANBIETERS vorzunehmen (Ersatzvornahme).
- 6.3. Erkennbare Mängel der erbrachten Leistungen sind von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON binnen 60 Kalendertagen nach Abnahme, alle anderen Mängel 60 Kalendertage nach deren Entdeckung, zu rügen. Die Zahlung durch SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme der Leistung.
- 6.4. Der ANBIETER hält SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON für alle Schäden (einschließlich aller Folgeschäden sowie entgangenem Gewinn), die in einem Zusammenhang mit mangelhaften Leistungen, mangelhafte Kennzeichnung oder verspäteter Leistungserbringung stehen (einschließlich der Begleitdokumentation), gänzlich schad- und klaglos und übernimmt in diesem Umfang volle Haftung.
- 6.5. Der ANBIETER gewährleistet und garantiert (abstrakte Garantie gemäß § 880a Halbsatz 2 ABGB), dass die Leistungen keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte wie Marken-, Muster- und Patentrechte oder andere Immaterialgüterrechte, verletzt. Der ANBIETER wird SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund behaupteter Verletzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit den vom ANBIETER erbrachten Leistungen zur Gänze schad- und klaglos halten.
- 6.6. Die Haftung von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON gegenüber dem ANBIETER ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 7. DATENSCHUTZ

- 7.1. Der ANBIETER sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und einhalten.
- 7.2. Der ANBIETER darf im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen nur Personal einsetzen, das schriftlich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet wurde. Dies wird er SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON auf Anforderung nachweisen.
- 7.3. Der ANBIETER sorgt dafür, dass SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON alle Sachverhalte, deren Kenntnis für diese aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich sind, bekannt gegeben werden. Insbesondere wird der ANBIETER SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON umgehend von jeder Verletzung der Datensicherheit und des Datenschutzes unverzüglich schriftlich unterrichten. Auch wird der ANBIETER SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON umgehend über jede Aufforderung eines Betroffenen unterrichten, über seine personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten, diese zu berichtigen oder zu löschen. Für den Fall, dass der ANBIETER durch Anweisung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts verpflichtet ist, personenbezogene Daten offenzulegen, wird er die SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON, falls zulässig, so schnell wie möglich über eine solche Offenlegungsanweisung schriftlich unterrichten.
- 7.4. SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON kann den Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der ANBIETER seine datenschutzrechtlichen Pflichten schuldhaft verletzt und diesen auch innerhalb einer von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder wenn der ANBIETER Datenschutzpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- 7.5. ANBIETER verpflichtet sich sämtliche Informationen und Unterlagen, die ihm von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON zur Verfügung gestellt werden, geheim zu halten. Davon ausgenommen sind ausschließlich jene Informationen und Unterlagen, die öffentlich bekannt sind oder ohne Zutun des ANBIETERS öffentlich bekannt werden.

## 8. ERFÜLLUNGORT, RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 8.1. Erfüllungsort für sämtliche auf Basis dieser Einkaufsbedingungen erbrachten Leistungen ist der Sitz der jeweiligen einkaufenden Gesellschaft (Kundl für die SANDOZ, Wien für die NOVARTIS, Unterach für die EBEWE und Wien für die ALCON).
- 8.2. Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN Kaufrechts.
- 8.3. Hat der ANBIETER seinen Hauptsitz zum Zeitpunkt des Absendens des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, so ist Gerichtsstand für den gesamten Geschäftsvorgang und alle Streitigkeiten auf Basis dieser Einkaufsbedingungen das für

den Sitz der jeweiligen einkaufenden Gesellschaft (Kundl für die SANDOZ Wien für die NOVARTIS, Unterach für die EBEWE und Wien für die ALCON) sachlich und örtlich zuständige Gericht. Hat der ANBIETER seinen Hauptsitz zum Zeitpunkt des Absendens des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, so werden alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen und davon umfassten Geschäftsvorgängen ergeben, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, ausschließlich nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien (Österreich). Schiedssprache ist Englisch.

### Novartis Pharma GmbH

Stella-Klein-Löw-Weg 17  
1020 Wien  
Österreich

Tel. +43 1 8665 7-0  
Fax +43 1 8665-16019  
[novartis.austria@novartis.com](mailto:novartis.austria@novartis.com)  
[www.novartis.at](http://www.novartis.at)

Sitz: Wien  
Handelsgericht Wien, FN 41622i  
UID Nummer: ATU14204500

### Sandoz GmbH

Biochemiestrasse 10  
6250 Kundl  
Österreich

Tel. +43 5338 200-0  
Fax +43 5338 200-460  
[kundl.austria@sandoz.com](mailto:kundl.austria@sandoz.com)  
[www.sandoz.com](http://www.sandoz.com)

Sitz: Kundl  
Landesgericht Innsbruck, FN 50587v  
VAT reg. No.: ATU32425809

### EBEWE Pharma Ges.m.b.H. Nfg KG

Mondseestraße 11  
4866 Unterach am Attersee  
Österreich

Tel. + 43 7665 8123-0  
Fax +43 7665 8123 - 11  
[kundl.austria@sandoz.com](mailto:kundl.austria@sandoz.com)  
[www.sandoz.com](http://www.sandoz.com)

Sitz: Unterach am Attersee  
Landesgericht Wels, FN 216233 s  
VAT reg. No.: ATU52861808

### Alcon Ophthalmika GmbH

Stella-Klein-Loew-Weg 17  
1020 Wien  
Österreich

Tel. +43 1 5966970-0  
Fax +43 1 596 69 70 11  
[austria.office@alcon.com](mailto:austria.office@alcon.com)

Sitz: Wien  
Handelsgericht Wien, FN 62217x  
UID: ATU36778901

Stand: Mai 2018